

Stand: 18.05.2024 20:07:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/76

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/76 vom 01.12.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 03.12.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/628 des HO vom 19.02.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1021 vom 26.03.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 26.03.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 08.04.2009

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Franz Maget, Harald Güller, Dr. Thomas Beyer, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Markus Rinderspacher** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und **Fraktion (FW)**,

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG) und im Bayerischen Mediengesetz (BayMG) wird die Besetzung des Rundfunkrates des Bayerischen Rundfunks (Art. 6 BayRG) bzw. die Besetzung des Medienrates (Art. 13 BayMG) mit Mitgliedern der im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen ausdrücklich „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ bestimmt. Die proporzverzerrende Wirkung dieses Verfahrens für die Sitzzuteilung der aus dem Landtag entsandten Vertreter in diesen beiden Kontrollgremien entspricht nicht den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts und nicht dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Parlament.

B) Lösung

Statt des d'Hondtschen Verfahrens werden die Vertreter der Fraktionen des Bayerischen Landtags in Rundfunk- und Medienrat nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt, das die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen und das Gebot der Spiegelbildlichkeit, des Erhalts der Proportionalität bei einer verkleinernden Abbildung einer Wählerschaft bzw. des Plenums auf ein anderes Gremium optimal erfüllt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt: Keine

Für die Kommunen: Keine

Für die Wirtschaft: Keine

Für die Bürgerinnen und Bürger: Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), werden die Worte „nach dem d’Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), werden die Worte „nach dem d’Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 a auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung ([Drs. 16/71](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. u. Frakt. (CSU),

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde u. Frakt. (FDP)

zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes ([Drs. 16/72](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Harald Güller, Dr. Thomas Beyer u. a. u. Frakt. (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger u. Frakt. (FW),

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes ([Drs. 16/76](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. u. Frakt. (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger u. Frakt. (FW)

zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags ([Drs. 16/92](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. u. Frakt. (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger u. Frakt. (FW)

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Besetzung der Datenschutzkommission ([Drs. 16/93](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. u. Frakt. (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger u. Frakt. (FW)

zur Änderung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz ([Drs. 16/94](#))

- Erste Lesung -

Bevor wir über die Zuweisung dieser Gesetzentwürfe entscheiden, mache ich noch auf Folgendes aufmerksam: Im Ältestenrat wurden vonseiten der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN verschiedene Gesetzentwürfe zur Ersten Lesung angekündigt und im Einvernehmen mit den Fraktionen auf die heutige Tagesordnung dieser Plenarsitzung gesetzt. Es wurden anschließend aber nicht getrennte Gesetzentwürfe der beiden Fraktionen eingereicht, sondern vier gemeinsame Gesetzentwürfe vorgelegt, die auch von der Fraktion der Freien Wähler mit unterzeichnet worden sind.

Neben den bereits vorher zur Ersten Lesung eingereichten Gesetzentwürfen zur Änderung der Bayerischen Bauordnung auf Drucksache 16/71, zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes auf Drucksache 16/72 sind dies die interfraktionellen Gesetzentwürfe der Fraktionen von SPD, Freien Wählern und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und zwar die Gesetzentwürfe zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes, Drucksache 16/76, zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, Drucksache 16/92, zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, Drucksache 16/93, sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, Drucksache 16/94. In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Gesetzentwürfe mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen. Die Gesetzentwürfe werden damit diesen Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Abgeordneten Franz Maget, Harald Güller, Dr. Thomas Beyer u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und Fraktion (FW), Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 16/76

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 903)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 975)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 903)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 975)“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am
..... in Kraft.
- (2) Für die Vertreter des 16. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.“

Berichterstatter: **Prof. Dr. Michael Piazzolo**
Mitberichterstatterin: **Dr. Annette Bulfon**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 21. Januar 2009 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 19. Februar 2009 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2009 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 3 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2009“ eingefügt wird.

Bernd Sibler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Franz Maget, Harald Güller, Dr. Thomas Beyer, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Markus Rinderspacher** und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und **Fraktion (FW)**,

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/76, 16/628

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d’Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d’Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Für die Vertreter des 16. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4 bis 7 auf:

Gesetzentwurf der Abg.

**Franz Maget, Harald Güller, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und Fraktion (FW),
Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen
Mediengesetzes ([Drs. 16/76](#))**

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg.

**Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN),**

**Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und Fraktion (FW)**

**zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen
Landtags ([Drs. 16/92](#))**

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg.

**Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN),**

**Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und Fraktion (FW)**

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ([Drs. 16/93](#))

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg.

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und Fraktion (FW)

zur Änderung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz ([Drs. 16/94](#))

- Zweite Lesung -

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Arnold für die SPD.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Ergebnisse demokratischer Wahlen müssen sich auch in den Parlamenten widerspiegeln. In diesem Landtag sind fünf Fraktionen vertreten. Daher ist es logisch, dass sich die Mehrheitsverhältnisse in der Sitzverteilung niederschlagen. Wir haben schon erlebt, wie man das unter Umständen bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen mit Geschäftsordnungstricks ändert.

Die Mehrheitsverhältnisse müssen sich auch in den anderen Gremien ändern, in denen der Landtag hoheitliche Aufsichts- bzw. Beratungs- und Überwachungsfunktionen wahrnimmt. Das war uns allen klar, und der Konsens war groß. Deswegen haben die Fraktionen der SPD, der GRÜNEN und der Freien Wähler gemeinsam die aufgerufenen Gesetzesinitiativen eingebracht, um jeweils zu einer entsprechenden Änderung der Besetzung zu kommen. Wir waren guter Dinge, insbesondere auch deshalb, weil in Ihrem Koalitionsvertrag, sehr verehrte Damen und Herren von der CSU, eindeutig steht, dass Sie tatsächlich diese Änderung der Mehrheitsverhältnisse wollen und dabei das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers anwenden wollen. Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung war es eigentlich nahezu unstrittig, dass dieser Antrag Ihre Zustimmung findet. Aber das war der Test. Das Verfahren zum Untersuchungsausschuss wurde einstimmig beschlossen; da gibt es noch keinen. Aber bei der Datenschutzkommission war es dann

schon anders. Im Rechts- und Verfassungsausschuss wurde darüber diskutiert, und es wurde gesagt: Wir haben unsere Leute schon gewählt. Diese Wahl ist jetzt bindend mit der Folge: Wir wollen ja gern, aber wir können nicht. Und wenn wir können, dann ist das erst in fünf Jahren. Aus der Begründung, die die stellvertretende Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses abgegeben hat, darf im Folgenden zitieren:

Grundsätzlich hat die CSU keine Bedenken gegen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Mitglieder der Datenschutzkommission seien aber bereits benannt worden und hätten sich auch schon in ihre neuen Aufgaben eingearbeitet. Diejenigen, die sich in ihre neuen Aufgaben eingearbeitet hätten, seien aber nicht bereit, ihr Amt wieder abzugeben.

Ja, was heißt das denn? - Ich muss Ihnen sagen: Das Einarbeiten in Aufgaben hat überhaupt nichts damit zu tun, ob die Datenschutzkommission schon zusammengetreten ist oder nicht. Ich verweise auf Tagesordnungspunkt 13: Wir wählen die nichtparlamentarischen Mitglieder dieser Datenschutzkommission ja erst, und da kann überhaupt nichts anbrennen. - Mit Verlaub, in wie viele Themenbereiche kann man sich einarbeiten? - Wir haben hier Herrn Dr. Huber, einen anerkannten Umweltpolitiker, einen Landwirtschaftsmann - er hat sich auch neu als Staatssekretär im Kultusministerium einarbeiten müssen. Es gibt hier also keinen Vertrauensschutz - wunderbar, es geht. Insoweit muss man sagen, ist diese Argumentation aus unserer Sicht hanebüchen.

(Beifall bei der SPD)

Ein Weiteres waren dann die Verhandlungen zum G-10-Gesetz. Das G-10-Gremium ist natürlich ein Ausschuss, in dem sehr geheime und wichtige Dinge beraten werden. Aber, meine Damen und Herren, wenn ich weniger geworden bin und die anderen mehr und es sich um hoheitliche parlamentarische Aufgaben handelt, muss ich auch diese Aufgaben entsprechend teilen, einfach demokratisch teilen.

(Beifall bei der SPD)

Die Argumentation, dass die eine oder andere Person möglicherweise verfassungsmäßig zweifelhafte Ansichten hat, ist in keiner Weise veranlasst. Denn dass sich hier im Landtag fünf Parteien befinden, ist das Ergebnis einer demokratischen Wahl. Jede dieser Parteien ist gleich zu behandeln, ohne dass moralische Bedenken von vornherein geltend gemacht werden.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Gleiches war über den Medienrat zu vernehmen. Der Medienrat war auch schon gewählt, auch da hieß es: Wir wollen ja gern, aber wir können erst 2013. Welche Argumentation der Verzögerung!

Ich will es mal auf den Punkt bringen: Ihre Politik ist die Politik des Sandmanns. Sandmann, es ist noch nicht so weit, wir warten erst auf 2013, ehe jeder Wähler weiß, was er heute entschieden hat. Das geht nicht. Sie streuen den Wählern und der Öffentlichkeit Sand in die Augen. Diese Situation ist nur dadurch möglich, dass der Sandsack, den Sie, Kolleginnen und Kollegen von der CSU in den Händen haben, von Ihren Säckchenhaltern, den Damen und Herren von der FDP, insoweit unterstützt wird. Sie halten dieses Säckchen. Das finde ich höchst undemokratisch und unziemlich.

(Beifall bei der SPD)

Tatsache ist doch, dass Sie und Ihre Säckchenhalter auf keinen Fall Macht abgeben wollen, um keinen Preis. Die Hinweise auf ein mögliches Abstimmungsverhalten im Wissenschaftsausschuss, was die Mediensituation betrifft, gehen fehl. Sie haben sich in den Ausschüssen schon um die eigene Achse gedreht und sich das Kreuz verrenkt. Wer die Einsicht zeigt, in einer Koalitionsvereinbarung festzulegen, dass es Zeit ist, Mehrheiten und Entscheidungsprofile zu ändern und dies im Stile eines Gangs nach Canossa in allen Ausschüssen verkündet und anschließend einfach die Zeitschiene auf fünf Jahre verlängert, kann damit nur zwei Ziele verfolgen: Entweder will er täuschen oder hinhalten. Oder er ist aufgrund einer grundsätzlich retardierten Wahrnehmung in einem Zustand der Agonie.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube nicht, dass Sie sich in einem Zustand der Agonie befinden; denn Ihnen geht es tatsächlich um Machterhalt. Hier geht es nicht nur um Vorgänge, die zu kontrollieren sind, sondern auch um wichtige Impulse, die zum Beispiel im Medienrat gegeben werden. Wir alle kennen die Diskussionen um die Besetzung der Intendanz. Wir wissen, welcher Direktor im Bayerischen Rundfunk, Abteilung Franken, in der Diskussion steht. Wir wissen auch, dass diesbezüglich parteipolitische Diskussionen im Vordergrund stehen und weniger die Qualifikation der Bewerber. Das ist unerträglich.

(Eberhard Sinner (CSU): Sie verwechseln die Räte!)

Die FDP scharwenzelt hier fröhlich mit. Um es deutlich zu sagen: Bei diesen Entscheidungen geht es nur darum, dass die CSU einen Platz in den jeweiligen Ausschüssen verliert und die SPD einen Platz gewinnt. Ihre Koalitionsvereinbarung ist ein Vertrag. Verträge werden normalerweise eingehalten. Hier wird jedoch nichts eingehalten, sondern fadenscheinig argumentiert. Das Parlament ist handlungsfähig. Hier und heute können entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Die Erkenntnisse liegen offen vor. Setzen wir uns jetzt und heute dafür ein, dass wir diese Verhältnisse heute ändern und nicht erst in fünf Jahren.

(Beifall bei der SPD)

Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit gegenüber den Wählerinnen und Wählern, wenn Sie in dieser vertrakten Angelegenheit sagen würden, dass sie zwar eine Änderung herbeiführen könnten, dies aber nicht wollten. Ich weise darauf hin, dass bei Ihnen möglicherweise noch ein weiterer Gedanke eine Rolle spielt: In fünf Jahren wird ein neues Parlament gewählt. Dabei könnte sich - worauf die Kolleginnen und Kollegen der CSU hoffen - die Situation ergeben, dass der möglicherweise als Klotz am Bein empfundene Koalitionspartner "weggeschwitzt" werden kann. Wenn die CSU wieder die absolute Mehrheit erringen würde, was würde sie dann ihr Geschwätz von gestern kümmern. Das

war ein Zitat von Adenauer. In diesem Fall wäre zu vermuten, dass gar nichts mehr geändert wird. Das wäre politisch absolut unredlich.

(Jörg Rohde (FDP): Es wäre ja dann schon geändert!)

- Herr Kollege Rohde, natürlich wäre das dann zu ändern. Das neue Parlament kann seine Gesetze ändern. Deshalb zögern Sie alles hinaus, was hinauszuzögern ist, um nach der Bundestagswahl mitschnattern zu können.

(Jörg Rohde (FDP): Sie haben gesagt, dass das Gesetz nicht geändert würde!)

Nehmen wir Abschied von dieser Sandmann-Politik. Hören wir auf, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Dabei würde letztlich die Demokratie einschlafen. Ihre Politik der Zeitverzögerung und Ihr Verhalten in den Ausschüssen zwingen uns dazu, unsere eigenen Gesetzesinitiativen, die wir eingebracht haben, ablehnen zu müssen. Wir wollen nämlich die Veränderung jetzt, nicht erst in fünf Jahren.

(Beifall bei der SPD)

Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag und Ihres Koalitionsvertrages ist das ein demokratisches Vorhaben und kein Wagnis. Aus meiner Sicht ist es unsere Pflicht, dies zu ändern. Meine Damen und Herren von den Regierungsfractionen, ich bitte Sie, umzudenken und Ihren Koalitionsvertrag ernst zu nehmen. Hoffen Sie, dass dies auch der Bürger so versteht.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Tausendfreund von den GRÜNEN.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Eigentlich wäre es eine demokratische Selbstverständlichkeit, dass die Gremien dieses Hauses entsprechend der tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse im Parlament besetzt werden und alle Fraktionen in allen Gremien vertreten sind. Das Verfahren nach d'Hondt

- das bei den in Rede stehenden Gremien noch gilt - ist deshalb nicht geeignet. Sie wissen alle, dass das Verfahren nach d'Hondt zu erheblichen Verzerrungen der Mehrheitsverhältnisse in den Gremien und Ausschüssen führt. In vielen Gemeinden und Landkreisen wird deshalb nicht mehr das Verfahren nach d'Hondt sondern das Verfahren nach Hare-Niemeyer verwendet. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist dort nicht sonderlich verbreitet. Dieses Verfahren wird im Bundestag angewandt. In Bayern wird es für die Besetzung der Ausschüsse verwendet. Mir ist es völlig unerfindlich, warum es nicht auch für die sonstigen Gremien, die über ein Gesetz geändert werden müssen, bereits in dieser Legislaturperiode angewandt werden soll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei den Landtagsausschüssen hatten wir Erfolg. Liebe Kollegen und Kolleginnen von der FDP, das ist Ihr Verdienst. Die Regelung ist jedoch noch nicht durchgängig. Sie gilt nicht für die sonstigen Gremien. Natürlich ist auch die Größe der Gremien entscheidend. Sie dürfen nicht zu klein sein. Das G-10-Gremium besteht nur aus drei Personen. Die Gremien müssten aber so groß sein, dass alle in diesem Hause vertretenen Fraktionen darin vertreten sind. Die Anzahl der Personen, die diesen Gremien angehören, darf auch nicht willkürlich gewählt werden, weil sonst wiederum Verzerrungen die Folge wären. Dies ist leider im Fall der Landtagsausschüsse mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern geschehen. Die GRÜNEN, die SPD und die Freien Wähler haben dagegen bereits eine Verfassungsklage eingereicht.

Unser Ziel muss es sein, möglichst schnell zu einer genauen Spiegelbildlichkeit zu kommen, und zwar für alle Gremien, die vom Landtag besetzt werden. Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Freien Wähler und der SPD könnte dieses Ziel erreicht werden. Wir hatten bei den Ausschüssen bezüglich des Verteilungsverfahrens einen Konsens, nicht jedoch bezüglich der Größe der Gremien. Im Hinblick auf die übrigen Gremien ist diese positive Entwicklung ins Stocken geraten. Die Regelung zu den Untersuchungsausschüssen war einvernehmlich. Hier wurde unserem Petitum Rechnung getragen. Bezüglich der übrigen Gremien brachen jedoch die alten

Denkmuster bei der CSU wieder durch: Die Opposition muss ausgeschlossen und Macht und Pöstchen müssen gesichert werden. Die FDP hat dazu den Steigbügel gehalten.

Zur G-10-Kommission: Hier war die Diskussion im Ausschuss ein bisschen merkwürdig. Herr Kollege Heike - der im Moment nicht da ist - hat die Auffassung vertreten, dort würden so geheime Dinge besprochen, dass nicht jedem getraut werden könnte. Gerade bei den Abgeordneten der Opposition sei die Frage zu stellen, ob alle ihren Mund halten könnten. Das hat er in Zweifel gezogen. Ich halte es für eine bodenlose Unterstellung, wenn behauptet wird, dass die Abgeordneten der Opposition die Geheimhaltung nicht einhalten würden.

(Beifall bei den GRÜNEN und den Freien Wählern)

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir eine Vergrößerung dieses Gremiums auf insgesamt sieben Personen erreichen. Damit wären alle Fraktionen vertreten. In dieser Kommission geht es schließlich um Grundrechtseingriffe, die beurteilt werden müssen. Ich nenne nur die Genehmigung von Telefonüberwachungen und deren Verlängerung. Das ist ein gravierender Grundrechtseingriff, der von allen Fraktionen kontrolliert werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bezüglich der Änderung des Rundfunk- und Mediengesetzes zum Rundfunkrat und zum Medienrat ist der federführende Ausschuss sehr komisch vorgegangen. Unser ursprünglicher Antrag lautete, sofort das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anzuwenden. Durch die Hintertür wurde dann eine Überrumpelungstaktik angewandt, wonach dieses Verfahren erst in fünf Jahren angewandt werden soll. Wir haben im Verfassungsausschuss darauf bestanden, dass über unseren ursprünglichen Gesetzentwurf abgestimmt wird, was aber abgelehnt wurde. Wir kommen in die eigentlich selten vorkommende Situation, dass wir den eigenen Gesetzentwurf wegen des Zusatzes des späteren Inkrafttretens ablehnen müssen. Meines Erachtens hat es sich herausgestellt, dass es nur um das

Sichern von Pfründen geht; denn die CSU müsste einen Sitz abgeben. Medienrat und Rundfunkrat haben aber eine ordentliche Aufwandsentschädigung.

Bei der Datenschutzkommission war das Verfahren noch ein wenig merkwürdiger. Federführend war der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz. Beim ersten Durchlauf wurde der Gesetzentwurf einstimmig befürwortet. Danach ging er in die Beratung zurück. Andere Ausschüsse beteiligten sich nicht an der Beratung. Beim zweiten Durchlauf wurde auf die Änderung in dem anderen Gesetzentwurf Bezug genommen und erklärt, wenn Rundfunkrat und Medienrat erst in fünf Jahren anders besetzt werden sollen, kann das bei der Datenschutzkommission auch gemacht werden. Es trat wieder die Situation ein, dass unser ursprünglicher Gesetzentwurf nicht mehr zur Abstimmung kam, sondern in geänderter Fassung. Wir müssen auch diesen eigenen Gesetzentwurf ablehnen.

Ich halte das für ein merkwürdiges Vorgehen. Es ist völlig systemwidrig, dass Gesetze auf den Weg gebracht werden, die erst in fünf Jahren gelten. Wir sind der jetzt gewählte Bayerische Landtag, der die Besetzung der Gremien, die der Landtag zu besetzen hat, jetzt regeln muss

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

und nicht für den nächsten Landtag, der sich wieder völlig anders zusammensetzen kann. Ein solches Vorgehen habe ich bisher noch nicht erlebt.

Zu unserem Abstimmungsverhalten habe ich Ausführungen gemacht. Das Verhalten der Koalitionsfraktionen trifft auf sehr große Verwunderung unsererseits.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Pohl für die Freien Wähler das Wort.

Bernhard Pohl (FW): Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen, Herr Präsident! Draußen wird der Politik vorgeworfen, dass sie nicht glaubwürdig sei.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wo draußen?)

Leider Gottes bieten die Koalitionsfraktionen in diesem Punkt ein beredtes Beispiel dafür, dass die Menschen gar nicht so falsch liegen. Tricksen, täuschen, tarnen: Wir verabschieden heute ein Gesetz, das in der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten soll. Entschuldigen Sie, das ist eine Lachnummer. Das können diejenigen, die in viereinhalb Jahren gewählt werden, auch selbst machen. Was ist denn in viereinhalb Jahren, wenn die Mehrheitsverhältnisse so sind, wie Sie es sich vorstellen? - Dann wird das Gesetz wieder geändert, dass es so passt, wie Sie es gerne hätten. Wenn die Mehrheitsverhältnisse - was sehr wahrscheinlich ist - noch schlechter für Sie ausfallen, sind Sie vielleicht froh, dass Sie als Minderheitsfraktion von diesem Gesetz, das Sie jetzt auf den Weg gebracht haben, profitieren können.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, es ist ein Armutszeugnis, etwas, das man als richtig erkannt hat, nicht sofort umzusetzen, sondern zu sagen: Wir machen es, weil wir es für richtig halten, aber nicht heute, sondern erst in viereinhalb Jahren. Die Begründung dafür - Sie sollten ehrlich sein - ist, weil es Ihnen so in den Kram passt. Im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat man es etwas vorsichtiger formuliert. Es kam die Begründung: Weil sich ein Kollege halb schon eingearbeitet habe, könne man das jetzt nicht wieder ändern und zu dem von allen als richtig erkannten Verteilungsschlüssel kommen. Weil sich ein Kollege schon eingearbeitet hat! Meine Damen und Herren, wenn Sie irgendeinen Beweis dafür brauchen, dann haben Sie ihn jetzt: Parteiwohl geht vor Gemeinwohl.

(Beifall bei den Freien Wählern - Lachen und Widerspruch bei der CSU)

- Sie sollten nicht lachen. Darüber sollten Sie weinen. Wir haben Fastenzeit und bald Ostern. Gehen Sie zur Beichte. Kehren Sie um und -

(Bernd Sibler (CSU): Gehen Sie selbst; wann waren Sie denn das letzte Mal?)

- Ich denke mal, auf diese Zwischenfrage, Herr Präsident, wann ich das letzte Mal beim Beichten war, werde ich nicht eingehen.

Kehren Sie zur Wahrheit zurück, ich sage Ihnen das in dieser Deutlichkeit, und setzen Sie das um, was Sie als richtig erkannt haben.

(Heiterkeit bei den Freien Wählern - Zurufe von der CSU)

Das sollten Sie sofort tun und nicht erst in viereinhalb Jahren, wenn Sie diesem Landtag vielleicht gar nicht mehr angehören.

(Bernd Sibler (CSU): Sie vielleicht auch nicht! - Anhaltende Zurufe von der CSU)

- Das ist richtig, dass ich diesem Landtag vielleicht auch nicht mehr angehöre. Deswegen will ich das Gesetz jetzt umgesetzt haben.

(Beifall und Heiterkeit bei den Freien Wählern)

Es ist zwar problematisch, Herr Kollege Arnold, sich auf den Koalitionsvertrag zu berufen. Er hat sicherlich keine Drittwirkung. Das ist kein Vertrag zugunsten Dritter. Das ist wohl wahr. Wenn ich aber etwas in einen Koalitionsvertrag schreibe, sollte ich - wenn ich mich der Wahrheit und der Ehrlichkeit verpflichtet fühle - es auch umsetzen und nicht sagen, ich werde es umsetzen, aber erst dann, wenn diejenigen dran sind, die wieder die Rolle rückwärts machen können.

Die Kollegen haben das Wesentliche schon gesagt. Deshalb beschränke ich mich auf einen einzigen Punkt, der allerdings in der Tat unglaublich ist. Das ist die Aussage zur G-10-Kommission, man könne nicht jedem trauen. Ich frage Sie: Sitzt in diesem Landtag die Linkspartei? Ich hätte Verständnis, wenn Sie sagen würden, dass man solche Men-

schen nicht in eine solche Kommission wählen kann. Sie werden doch die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und der GRÜNEN nicht mit der Linkspartei oder einer rechtsaußen DVU oder NPD gleichsetzen. Meine Damen und Herren, das geht eindeutig zu weit.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Vertreter der Freien Wähler in einer derartigen Kommission ungeeignet sind, weil zu befürchten sei, dass Indiskretionen nach außen dringen, schlage ich Ihnen vor: Durchleuchten Sie Ihren eigenen Parteiapparat, darauf hin, was da nicht erst seit vorgestern an der Tagesordnung ist. Ich an Ihrer Stelle hätte vor einigen Ihrer Kollegen mehr Angst als vor den Freien Wählern.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächster Redner: Herr Kollege Professor Dr. Bausback. Bitte schön.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Pohl, zu Ihrer Aufforderung an uns, zur Beichte zu gehen: Die Scheinheiligkeit ist bekanntlich der Tribut der Tugend an das Laster. Insoweit sollten Sie in sich selbst gehen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, Sie machen die Sache komplizierter, als sie ist. Bei den Tagesordnungspunkten vier bis sieben geht es um die Besetzung verschiedener Gremien aus dem Hohen Haus. Dabei setzen sich der Rundfunkrat und der Medienrat nur zum geringeren Teil aus Vertretern der Fraktionen des Landtags zusammen. Auch die Datenschutzkommission stellt kein Abbild des gesamten Parlaments dar. Anders ist das bei den Untersuchungsausschüssen, die als echte Parlamentsausschüsse das Gesamtparlament widerspiegeln.

Wenn aus dem Parlament heraus Positionen in begrenzter Zahl zu besetzen sind, ist es ganz natürlich, dass sich die Frage nach dem Modus stellt. Darüber im Hinblick auf die verschiedenen Gremien zu entscheiden, gehört zum Selbstorganisationsrecht des Par-

laments. Um das vorwegzunehmen: Wir werden bei den Tagesordnungspunkten vier bis sechs entsprechend den Beschlussempfehlungen der letztberatenden Ausschüsse zustimmen. Tagesordnungspunkt 7, Ihren Antrag, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Opposition, werden wir ablehnen.

In den vergangenen Legislaturperioden hat der Landtag mit guten Gründen nahezu ausschließlich nach dem Verfahren des belgischen Professors d'Hondt Positionen verteilt. Dieses Divisorverfahren hat sich bewährt. Seine Vorteile liegen in der einfachen Handhabung und darin, dass in einem Gang alle Positionen vergeben werden können. Das d'Hondt'sche Verfahren wird ebenso wie das Verfahren nach Hare-Niemeyer und das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers seit Langem als verfassungsgemäß akzeptiert. Der von Ihnen als Präsident für das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Würzburger Staatsrechtler Horst Dreier schreibt beispielsweise in seinem Grundgesetz-Kommentar, einem der anerkanntesten Kommentare, ganz eindeutig, dass das d'Hondt'sche Verfahren verfassungsgemäß sei. Geringfügige Ungenauigkeiten sind bei allen Verfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Genauso wie das d'Hondt'sche Verfahren haben auch die beiden anderen Verfahren Vor- und Nachteile.

Um es klar zu sagen, hier geht es nicht um die Frage, ob die Verfahren verfassungsmäßig oder nicht verfassungsmäßig sind; es geht auch nicht um die Frage, ob die Verfahren demokratisch oder nicht demokratisch sind. Die Entscheidung ist eine Organisationsentscheidung im Rahmen der Autonomie des Parlaments. Sie finden weder im Grundgesetz noch in der Bayerischen Verfassung eines der Berechnungsverfahren niedergelegt.

(Horst Arnold (SPD): Aber in der Rechtsprechung!)

- In der Rechtsprechung ist die Tendenz auch ganz klar, dass das Verfahren nach d'Hondt verfassungsgemäß ist.

Wir in der Koalition haben uns dafür entschieden, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in dieser Legislaturperiode für die Ausschussbesetzungen anzuwen-

den ist. Insofern liegt es nahe, dass wir auch bei den Untersuchungsausschüssen so verfahren. Allerdings haben wir uns für die Besetzung des Medienrates und des Rundfunkrates anders entschieden. Hier sind sich die Koalitionsfraktionen darüber einig geworden, dass in dieser Legislaturperiode für die Besetzung der dem Landtag zustehenden Plätze das d'Hondt'sche Verfahren angewandt werden soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren von der Opposition, dem hat im Übrigen der federführende Ausschuss einstimmig zugestimmt. Es ist geradezu lächerlich, wenn hier gesagt wird, Sie seien überrumpelt worden. Ich meine, Sie haben genügend erfahrene Parlamentarier, dass Sie sich nicht überrumpeln lassen. Diesem Übergangsreglement haben Sie im federführenden Ausschuss einstimmig zugestimmt. Erst später sind Sie darauf gekommen, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers für Sie vielleicht ein bisschen günstiger sein könnte. Deshalb haben Sie sich bis zur Endberatung im Rechtsausschuss eines anderen besonnen. Das ist zwar verständlich, aber es wird Ihnen nichts nützen, denn anders als die Berechnungsverfahren ist das Mehrheitsprinzip in der Verfassung verankert. Dieses Prinzip gehört zu den demokratischen Spielregeln, und die Mehrheit hat sich nun anders entschieden.

(Beifall bei der CSU)

Das Gleiche für gilt für die Datenschutzkommission. Auch hier haben wir uns für die Übergangsregelung entschieden.

Dass Sie in der G-10-Kommission die Mitgliederzahl auf sechs erhöhen wollen, halten wir nicht für sachgerecht. Die Konstituierung als Dreiergremium entspricht dem hohen Geheimhaltungsinteresse. Eine Verringerung der Zahl der Mitglieder ist immer ein Mittel, um die Geheimhaltungsmöglichkeiten zu verbessern. Dieses Verfahren entspricht der Behandlung sicherheitsrechtlich hoch brisanter Themen, und es entspricht der Notwendigkeit, schnell die Beschlussfähigkeit des Gremiums herzustellen, um eine Entscheidung treffen zu können. Die Spiegelbildlichkeit ist gerade bei der G-10-Kommission nicht

zu beachten, denn es handelt sich dabei um keinen Ausschuss im eigentlichen Sinn. Insoweit ist unsere Haltung klar.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Das Wort hat Herr Kollege Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zuerst möchte ich feststellen: Hier wird nicht getrickst. Wir alle wissen, worüber wir reden. Deswegen ist das Verfahren transparent, und es ist den Mehrheiten geschuldet. Es wurde hier schon angesprochen: Die Erfolge, die wir jetzt im Parlament gemeinsam nutzen können, haben wir der FDP zu verdanken. Alle Fraktionen, die etwas kleiner sind als die CSU-Fraktion, sind ganz froh darüber, dass wir das Verfahren nach d'Hondt hier im Parlament nicht mehr anwenden müssen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Darf ich Sie ganz kurz unterbrechen? Ich habe noch bekannt zu geben, dass für diese Gesetzentwürfe namentliche Abstimmung beantragt wurde.

(Thomas Kreuzer (CSU): Für alle?)

- Ja, für alle.

Jörg Rohde (FDP): Jedenfalls kann ich feststellen, dass sich die FDP mit der Forderung, das Zählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers einzuführen, auf ganzer Linie durchgesetzt hat. Da eine Koalition aber auch Kompromisse erfordert, haben wir hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung dieses Verfahrens einen Kompromiss schließen müssen. Ich kann mit der getroffenen Vereinbarung leben. Schon Martin Luther hat gesagt: "Hier stehe hier, ich kann nicht anders."

Das Thema ist relevant für den Rundfunkrat und für den Medienrat, ebenso für die Untersuchungsausschüsse. Mit Ihren Anträgen haben Sie von der Opposition offene Türen

eingerannt. Die CSU hat die bisher von der CSU verschlossene Tür entriegelt. Der vorgelegte Gesetzentwurf hätte ohne uns keine Chance gehabt. Jetzt könnten alle Fraktionen den Gesetzentwürfen zustimmen.

In der Datenschutzkommission ist jetzt schon jede Fraktion vertreten, sodass ich hier kein großes Problem sehe, wenn man das neue Verfahren etwas später einführt. Deswegen wird die FDP-Fraktion bei den Entwürfen unter den Punkten vier, fünf und sechs positiv abstimmen und diese Änderungen so beschließen. Zumindest muss dann eine andere Mehrheit in der nächsten Legislaturperiode argumentieren, warum man von diesem Verfahren wieder abweichen will. Das ist dann schwieriger, und die Ausgangslage, die man dann vorfinden wird, ist eindeutiger. Davon muss man dann erst einmal wieder abweichen, auch wenn sich die Mehrheiten vielleicht wieder ändern.

Bei der G-10-Kommission finde ich es schade, dass hier nicht das Verfahren genannt wird, nach dem die Mitglieder zu bestimmen sind. Wir, die FDP, halten aber auch aus Geheimhaltungsgründen die Beschränkung auf ein kleines Gremium für geboten. Die Geschäftsordnung der Kommission muss durch das parlamentarische Kontrollgremium bestätigt werden. Dort sind auch alle im Landtag vertretenen Fraktionen repräsentiert. Das ist übrigens auch ein Erfolg der FDP.

(Horst Arnold (SPD): Trauen Sie sich doch etwas zu!)

Die brisanten Einzelfälle sollten wirklich nur von wenigen Kolleginnen und Kollegen verantwortungsbewusst geprüft werden. Wir halten diese Kontrolle der Aktivitäten des Innenministeriums im Rahmen der Telefonüberwachung für angemessen.

In der Geschäftsordnung steht auch nicht, wer diese Kolleginnen und Kollegen aus dem Hause sind. Es können auch andere sein. Dass es Kolleginnen und Kollegen der meist größeren Fraktionen sind, ist unbestritten. In diesem Falle ist ein kleines Gremium das richtige. Deswegen haben wir gesagt, dass wir in dieses Gremium nicht hineingehen. Es ist in Ordnung, wenn es drei Kollegen machen. Die Themen sind sehr brisant. Wegen

der Geheimhaltung ist das richtig so. Deshalb bitte ich Sie, den Gesetzentwurf unter Nummer sieben abzulehnen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt hat noch Herr Staatssekretär Dr. Weiß das Wort.

(Jörg Rohde (FDP): Erst Frau Tausendfreund!)

- Entschuldigung, das habe ich übersehen.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Ich habe noch einige Minuten Zeit. Aber keine Angst, ich werde sie nicht ausschöpfen. Die Frage, ob es eine namentliche Abstimmung gibt, scheint noch offen zu sein. Sie scheinen Angst zu haben, dass Sie nicht genügend Abgeordnete zusammenbringen, um tatsächlich die Mehrheit zu haben. Der Grund für meine Wortmeldung liegt aber darin, dass der Kollege Bausback das d'Hondt'sche Verfahren ohne Wenn und Aber freigesprochen und es für in jedem Fall für verfassungsgemäß erklärt hat. Dazu muss man schon noch eine Bemerkung machen.

Bezüglich der Landtagswahlen ist das Verfahren für verfassungswidrig erklärt worden, weil es insgesamt sieben Mal angewendet wurde. Zur Besetzung kommunaler Ausschüsse gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das d'Hondt'sche Verfahren nicht in jedem Fall angewandt werden darf, nämlich dann nicht, wenn es zu Überaufrundungen und Unterrepräsentationen kommt. Im Moment ist eine Verfassungsklage gegen die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens bei der Auszählung der letzten Kommunalwahl anhängig. Diese Klage ist sehr gut begründet. Sie enthält viele Beispiele, bei denen es zu erheblichen Verzerrungen gekommen ist. Die FDP hat auch schon ein paar Mal gegen d'Hondt geklagt.

(Jörg Rohde (FDP): D'Hondt steht doch gar nicht zur Abstimmung!)

- D'Hondt ist aber vom Kollegen Bausback für anwendbar und verfassungsgemäß erklärt worden. Deswegen habe ich hier noch einmal diese Bemerkungen gemacht; denn Sie wollen auch die nächsten viereinhalb Jahre d'Hondt für die betreffenden Gremien anwenden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt hat Herr Staatssekretär Dr. Weiß das Wort. Bitte schön.

Staatssekretär Dr. Bernd Weiß (Innenministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Schade, dass Herr Kollege Pohl nicht da ist. Er hat vorhin gefragt, ob wir den Fraktionen nicht trauten, dass sie auf dem Boden der Verfassung stünden. Wenn ich an seinen Antrag zum Aktiengesetz denke, der heute auf der Tagesordnung stand, dann zweifle ich gelegentlich schon an der Verfassungsmäßigkeit der Aussagen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Davon abgesehen: Es ist nicht die Frage, ob die Fraktionen dieses Landtags in der Verfassung verwurzelt sind, wenn es um die Zusammensetzung der G-10-Kommission geht. Es ist vielmehr eine Frage des Geheimschutzes. So wie bekanntlich vier Augen mehr sehen als zwei, so plappern auch sieben Münder mehr als drei.

(Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): Dann nehmen Sie doch einen mehr!)

Es ist ein eherner Grundsatz des Verfassungsschutzes, dass da, wo operativ gehandelt wird, die Geheimhaltung möglichst im Vordergrund steht.

(Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): Dann müssen Sie es allein machen!)

Deshalb ist das parlamentarische Kontrollgremium die parlamentarische Kontrolle und nicht die G-10-Kommission, die eben gerade kein Ausschuss des Landtags ist. So viel zu Ihrem Argument "Dann nehmen Sie doch einen mehr".

(Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): Warum machen Sie es dann nicht allein?)

Die Kommission könnte auch mit Nichtmitgliedern des Landtags besetzt sein. Sie hat auch richterliche Funktionen, und sie soll gewährleisten, dass die Handlungen unserer Verfassungsschutzbehörden entsprechend kontrolliert werden.

(Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): Was haben Sie denn in den letzten Jahren gemacht?)

Sie muss aber, als Kollegialorgan, als gerichtliches Organ, ständig besetzt sein. Das führt dazu, dass bei sieben Mitgliedern des Gremiums ständig mehr Abstimmungsbedarf gegeben wäre als bei drei Mitgliedern. Es scheint mir auch den Hinweis wert, dass das auch bundesweit nicht anders gesehen wird. In fast allen anderen Bundesländern, außer in Nordrhein-Westfalen und im Bund, besteht dieses Gremium aus drei Mitgliedern. In Nordrhein-Westfalen haben wir vier, und beim Bund haben wir auch vier Mitglieder. Ich bitte, all diese Argumente beim Tagesordnungspunkt 7 zu erwägen. Mir erschließt sich nicht, wieso bei der G-10-Kommission ein Abbild der Zusammensetzung des Parlaments geschaffen werden soll, womit alles, wofür dieses Gremium da ist, auf den Kopf gestellt würde.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Mir liegt noch die Wortmeldung von Dr. Piazzolo vor.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FW): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich mache es kurz. Ich werde nicht die neuneinhalb Minuten herunterreden. Eine Erwiderung möchte ich aber zu dem vorherigen Beitrag machen. Erstens. Sie haben die Entscheidung vor unserem heutigen Dringlichkeitsantrag getroffen. Insofern sollten Sie sich auch nicht darauf berufen. Sie sollten zu Ihrer Entscheidung stehen.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler)

Sie springen nicht von einem Tag zum anderen, oder vielleicht ist es auch gerade so.

(Zuruf des Staatssekretärs Dr. Bernd Weiß)

- Wie bitte? - Leider habe ich Sie nicht verstanden. Vielleicht ist das aber auch gut so.

Zweitens. Ich verstehe auch nicht, dass die FDP sich darauf einlässt, eine Regelung für vier bzw. fünf Jahre nicht zu verabschieden, die sie eigentlich will. Entweder man steht zu einer Gesetzesänderung, oder man tut es nicht.

(Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): So ist es!)

Mir erschließt sich die Argumentation nicht. Sie erschließt sich mir vielleicht aus Sicht der CSU: Man ist seit Jahren, vielleicht seit Jahrzehnten, gewohnt, die Mehrzeit zu haben. Wahrscheinlich bestehen noch Hoffnungen, diese absolute Mehrheit wieder zu bekommen. Diese Rechnung geht aber sicherlich nicht auf. Deshalb wäre es sinnvoller gewesen, die Regelung jetzt so zu erlassen, wie wir alle das wollten. Deshalb richte ich an die FDP noch einmal die Überlegung: Wenn man wirklich hinter einem Gedanken steht, dann sollte man ihn auch gleich durchführen. Das erinnert mich auch sehr an die Besetzung der Ausschüsse, wo die FDP im Grunde gegen ihre eigenen Interessen entschieden hat. Ich bitte doch, in Zukunft ein bisschen standhafter zu sein.

(Beifall bei den Freien Wählern und Abgeordneten der GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich lasse zuerst über Tagesordnungspunkt 4 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 16/76 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf der Drucksache 16/628 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Dem stimmt der Ausschuss für Verfassung,

Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2009" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/628.

Die CSU-Fraktion hat signalisiert, dass auf namentliche Abstimmung verzichtet wird.

(Zurufe von der SPD, den Freien Wählern und den GRÜNEN: Oh, oh! Schade!)

Damit kommen wir sofort zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank. - Gegenprobe: Neinstimmen? Vielen Dank. - Stimmenthaltungen?

(Christine Stahl (GRÜNE): Das war jetzt aber verdammt knapp!)

- Ich denke, es war eindeutig.

(Christine Stahl (GRÜNE): Knapp! - Heiterkeit bei den GRÜNEN, der SPD und den Freien Wählern)

- Trotzdem. Die Koalitionsfraktionen haben dem Antrag zugestimmt. Die Oppositionsfraktionen haben den Antrag abgelehnt. Damit ist der Antrag angenommen. Der Gesetzentwurf ist damit in der Zweiten Lesung so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Vielen Dank. - Gegenprobe? Vielen Dank. - Enthaltungen? - Mit dem gleichen Mehrheitsverhältnis wie in der Zweiten Lesung ist der Gesetzentwurf somit angenommen, mit den Stimmen der Koalition gegen die Opposi-

on. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes."

Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/92 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf der Drucksache 16/601 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise auf die Drucksache 16/601.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank. - Gegenprobe? - Stimmenthaltungen? - Dann ist das einstimmig so angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Auch hier sehe ich keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Vielen Dank. - Gegenprobe: Neinstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf auch in der Dritten Lesung einstimmig angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags".

Ich lasse über Tagesordnungspunkt 6 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 16/93 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf der Drucksache 16/605 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt

Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insofern auf die Drucksache 16/605.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. - Gegenprobe. - Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen. Es gibt auch hier keinen Antrag auf Dritte Lesung. Deshalb führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Gesetzentwurf mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie in der Zweiten Lesung, also mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes".

Nun lasse ich über Tagesordnungspunkt 7 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/94 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/602 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Gegenprobe! - CSU und FDP. Enthaltungen? - Keine. Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, gebe ich die Ergebnisse der letzten namentlichen Abstimmungen bekannt. Das Ergebnis der namentlichen Abstim-

mung über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Christa Steiger, Angelika Weikert und anderer und der Fraktion der SPD, betreffend "ARGEn und Optionskommunen: Chaos in der Arbeitsmarktpolitik verhindern", Drucksache 16/992, lautet folgendermaßen: Mit Ja haben 64 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 88 Abgeordnete gestimmt. Es gab fünf Stimmenthaltungen. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Ich komme zum Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote und anderer und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, betreffend "Jobcenter retten! - Das Prinzip 'Hilfe aus einer Hand' darf nicht sterben!", Drucksache 16/994. Mit Ja haben 62 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 88 Abgeordnete gestimmt. Es gab drei Stimmenthaltungen. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Außerdem gebe ich noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den nachgezogenen Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Karl Freller, Joachim Unterländer und anderer und der Fraktion der CSU sowie der Abgeordneten Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Jörg Rohde und der Fraktion der FDP, betreffend "Neuorganisation des SGB II-Vollzugs im Interesse der ALG II-Empfänger und der in den ARGEn Beschäftigten baldmöglich regeln", Drucksache 16/1001, bekannt. Mit Ja haben 91 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 59 Abgeordnete gestimmt. Es gab zwei Stimmenthaltungen. Damit ist der Dringlichkeitsantrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 8. April

2009

Datum	Inhalt	Seite
2.4.2009	Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung 1102-5-S	46
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags 1100-4-I	48
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes 204-1-I	49
2.4.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S , 2251-4-S	50
1.4.2009	Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) 2030-2-1-2-F	51
1.4.2009	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz	79

1102-5-S

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden stehen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach

1. dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A),
2. Art. 7 Abs. 1, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (BayRS 86-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Abs. 1 ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung sowie die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständig-

keiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitsschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-UG),
2. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-UG)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung

¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung stehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (BayRS 2120-1-UG), soweit ausschließlich oder im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. ³Entsprechendes gilt für die

Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

Art. 4

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) wahrnimmt, untersteht es insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

(2) In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3,

Art. 5b Abs. 1 Sätze 1 und 3 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Art. 5c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 5f wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 6 sowie in Art. 8a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tier-schutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG) werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

Art. 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),

2. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und

3. das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S).

²Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-4-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die
Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags**

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

„Art. 3

Vorsitzende

(1) ¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

Art. 4

Ausschussmitglieder

(1) ¹Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindes-

tens aus sieben Mitgliedern des Landtags. ²Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. ³Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

204-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt.“
2. In Abs. 7 werden die Worte „in der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Für die Vertreter des 16. Landtags in der Datenschutzkommission gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 975), werden die Worte „nach dem d'Hondtschen Verfahren“ durch die Worte „nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Für die Vertreter des 16. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 2. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-1-2-F

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV)

Vom 1. April 2009

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Art. 44, 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 5 Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung
- § 6 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG
- § 7 Einstellung
- § 8 Übertragung höherwertiger Dienstposten
- § 9 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 10 Beförderungen
- § 11 Sonderregelung für Beförderungen
- § 12 Dienstzeiten
- § 13 Schwerbehinderte Menschen

Teil 2 Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Grundsätze
- § 15 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren
- § 16 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 17 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 18 Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn
- § 19 Laufbahnprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- § 20 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt 2 Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- § 21 Anwendungsbereich
- § 22 Anerkennungsvoraussetzungen

- § 23 Antrag
- § 24 Bewertung der Qualifikationsnachweise
- § 25 Entscheidung
- § 26 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- § 27 Eignungsprüfung
- § 28 Anpassungslehrgang
- § 29 Abschluss des Anerkennungsverfahrens
- § 30 Berufsbezeichnung

Abschnitt 3 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- § 31 Zulassung
- § 32 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
- § 33 Dienstplichten
- § 34 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Abschnitt 4 Einfacher Dienst

- § 35 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 36 Vorbereitungsdienst
- § 37 Probezeit

Abschnitt 5 Mittlerer Dienst

- § 38 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 39 Vorbereitungsdienst
- § 40 Probezeit
- § 41 Aufstieg

Abschnitt 6 Gehobener Dienst

- § 42 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 43 Vorbereitungsdienst
- § 44 Probezeit
- § 45 Aufstieg
- § 46 Aufstieg für besondere Verwendungen

Abschnitt 7 Höherer Dienst

- § 47 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 48 Vorbereitungsdienst
- § 49 Probezeit

- § 50 Dienstposten an obersten Landesbehörden
 § 51 Aufstieg

Teil 3

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

- § 52 Gestaltungsgrundsätze
 § 53 Befähigungsvoraussetzungen
 § 54 Feststellung der Befähigung

Teil 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 55 Befähigungsvoraussetzungen
 § 56 Probezeit

Teil 5

Dienstliche Beurteilung

- § 57 Dienstliche Beurteilung
 § 58 Probezeitbeurteilung
 § 59 Periodische Beurteilung
 § 60 Zwischenbeurteilung
 § 61 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
 § 62 Bewertung und Gesamturteil
 § 63 Zuständigkeit
 § 64 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung
 § 65 Ausnahmegenehmigungen
 § 66 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

Teil 6

Fortbildung

- § 67 Fortbildung

Teil 7

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

- § 68 Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
 § 69 Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

Teil 8

Landespersonalausschuss

- § 70 Feststellung der Laufbahnbefähigung
 § 71 Allgemeine Ausnahmen

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 72 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden
 § 73 Erlass von Verwaltungsvorschriften
 § 74 Übergangsregelungen
 § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 28)

Anlage 2 (zu § 53)

Anlage 3 (zu § 53)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt. ²Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professorinnen und Professoren, ausgenommen § 58,
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 BayBG) und
3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(3) Mit Ausnahme der Teile 5 und 6 gilt diese Verordnung nicht für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, soweit die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten oder eine sonstige Verordnung nach Art. 126 BayBG etwas anderes bestimmt.

§ 2

Ausschreibung

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse liegt. ²Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Stellenausschreibung muss für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen. ²Auf gesetzliche Vorschriften, nach denen bestimmte Personengruppen bevorzugt einzustellen sind (§ 3 Abs. 1), soll besonders hingewiesen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) ¹Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ²Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 4

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für eine Laufbahn durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. Einführung und Bestehen der Laufbahnprüfung nach den §§ 41 und 45,
3. Feststellung der erfolgreichen Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 46 oder Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst nach § 51,
4. Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Qualifikationsnachweises gemäß §§ 21 bis 30,
5. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit in einer Laufbahn besonderer Fachrichtungen nach den §§ 52 bis 54,
6. Anerkennung nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 oder § 69 Abs. 3 oder
7. Feststellung des Landespersonalausschusses nach § 70.

²In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Laufbahnprüfung.

(2) ¹Andere Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. ²Die Befähigung ist vor der Einstellung durch den Landespersonalausschuss festzustellen (§ 55).

§ 5

Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann die von einer Laufbahnbewerberin oder von einem Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkennen. ²Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn

1. sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und
2. a) die Befähigung für die neue Laufbahn eine im Wesentlichen gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzt oder
- b) die Befähigung für die neue Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

³Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbil-

dung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. ⁴Die Anerkennung bedarf in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ⁵Der Landespersonalausschuss kann die Zustimmung auch von dem Nachweis abhängig machen, dass geeignete Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber mit der einschlägigen Laufbahnbefähigung nicht zu gewinnen sind; dies gilt nicht in den Fällen des Art. 48 Abs. 2 BayBG, § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). ⁶Er kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen.

(3) ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit der Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 48 Abs. 2, Art. 128 Abs. 3 BayBG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 BeamStG in eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes übernommen werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem Amt der neuen Laufbahn. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(4) ¹Wer nach Art. 48 Abs. 2 BayBG, § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 BeamStG in eine andere als eine entsprechende (Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBG) oder gleichwertige Laufbahn übernommen werden soll, erwirbt die Befähigung für die neue Verwendung durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Verwendung, wenn auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn zu erwarten ist, dass die Befähigung für die neue Verwendung auf diese Weise erworben werden kann. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Der Landespersonalausschuss kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen. ⁴Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG

(1) ¹Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtin oder der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Laufbahn bewähren soll. ²Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob die Beamtin oder der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Laufbahn zu erfüllen. ³Während der Probezeit soll der Einsatz auf verschiedenen Dienstposten erfolgen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. ⁴Bei der Berechnung der Probezeit ist § 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. ²Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. ³Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet

werden, die nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 als Dienstzeit gelten.⁴ Bei einer Anrechnung ist § 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.⁵ Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang der für die jeweilige Laufbahn festgelegten Mindestprobezeit abzuleisten.⁶ Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.⁷ Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) ¹Hat sich die Beamtin oder der Beamte bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist sie oder er noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden.² Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.

§ 7

Einstellung

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an der Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 8

Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) ¹Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren.² Es muss zu erwarten sein, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist.³ Grundlagen für diese Einschätzung können neben der dienstlichen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.

(2) ¹Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein.² Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG).³ Die Bewährungszeit kann über die Zeit nach Satz 2 hinausgehen; sie soll sechs Monate nicht überschreiten.⁴ Die Bewährungszeit nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, soweit sich die Beamtin oder der Beamte auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat.⁵ Die Bewährungszeit nach Satz 3 entfällt auch, wenn sie aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.⁶ Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.

(3) ¹Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg

des Aufstiegs muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein.² Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG).³ Sie soll sechs Monate nicht unterschreiten und längstens ein Jahr dauern.⁴ Bewährt sich die Beamtin oder der Beamte nicht, so sind ihr oder ihm die Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

§ 9

Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für Ämter mit leitender Funktion, die auf Grund von Art. 46 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden, beträgt die Probezeit zwei Jahre.² Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.³ § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.⁴ Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet.⁵ Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde.⁶ An Stelle der zuständigen obersten Dienstbehörde entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über die Verkürzung der Probezeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) und für die Beamtinnen und Beamten des Landtags das Präsidium des Landtags.

(2) Die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit trifft die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Feststellung; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10

Beförderungen

(1) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.² Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

(2) ¹Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach allgemeinem Dienstzeitbeginn (§ 12 Abs. 1 Satz 1),
3. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten,
4. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte.

²Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächst höheren Laufbahngruppe nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn übertragen wird.

(3) ¹Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ²Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. ³Es werden nur Zeiten im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(4) ¹Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zulässig, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen. ²Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(5) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. ²Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 können, unbeschadet des Abs. 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung aus Gründen, die nicht in der Person liegen, erheblich verzögert hat. ³Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ⁴An Stelle des Landespersonalausschusses bewilligen Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes) und für die Beamtinnen und Beamten des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

§ 11

Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von acht Jahren übertragen werden.

(2) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) ¹Einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1

Satz 1) von sieben Jahren. ³§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(4) ¹Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einer Richterin oder einem Richter, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt sowie einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einer Richterin oder einem Richter oder einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, oder einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von sieben Jahren verliehen werden. ³§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(5) ¹Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. ²Im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit bewilligt die Staatsregierung Ausnahmen. ³Gleiches gilt für das Präsidium des Landtags, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

§ 12

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (allgemeiner Dienstzeitbeginn). ²Nach erfolgtem Aufstieg rechnet die Dienstzeit ab der ersten Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) ¹Der allgemeine Dienstzeitbeginn wird vorverlagert um

1. Zeiten einer Beschäftigung nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt wurden,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie gleichgestellter Zeiten, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen,
3. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit.

²Der allgemeine Dienstzeitbeginn soll vorverlagert werden

1. um Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein Kind,

für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) überwiegend selbst betreut und erzieht,

2. wenn eine Beamtin oder ein Beamter während der Schulausbildung, einer für die künftige Beamten- oder Richterlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 5 genannten Zeiten ein Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

³Zeiten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. ⁴Unbeschadet der Sätze 1 und 2 kann die oberste Dienstbehörde den allgemeinen Dienstzeitbeginn ausnahmsweise um bis zu drei Jahre vorverlagern, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht. ⁵Soll der allgemeine Dienstzeitbeginn um mehr als drei Jahre vorverlagert werden, bedarf es der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) ¹Als Dienstzeit gelten auch

1. die Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektorin oder DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland,
3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren, für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. im Übrigen die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,
5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst be-

treut und erzieht; Zeiten werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes - vermindert um Zeiten, um die der Dienstzeitbeginn nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 vorverlagert wurde - berücksichtigt.

²Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt. ³Bei Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.

§ 13

Schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. ³Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind (Art. 128 Abs. 2 BayBG).

Teil 2

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Grundsätze

Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

§ 15

Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren

(1) ¹Die Einstellung setzt das Bestehen einer Einstellungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren voraus. ²Für einzelne Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG von einer Einstellungsprüfung und von einem besonderen Auswahlverfahren abgesehen wer-

den. ³Satz 1 gilt nicht für die Laufbahnen des einfachen Dienstes.

(2) ¹Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren dienen der Auslese. ²Die Dienstherren haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe der Einstellungsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. ³Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. ⁴Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuss die Durchführung der Prüfung überträgt.

(4) ¹Die ersten Staatsprüfungen, die Erste Juristische Prüfung, die Hochschulprüfungen und die ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, nichts anderes bestimmt ist. ²Der Landespersonalausschuss kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren anerkennen.

§ 16

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Auswahl wird nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Auswahlverfahren erzielt wurde, vorgenommen, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn erfolgt als Beamtin oder als Beamter auf Widerruf.

(2) Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes und soweit das Eingangsamt für die spätere Laufbahn der Besoldungsgruppe A 13 angehört, die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

§ 17

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes wird unter Beachtung der für die einzelnen Laufbahngruppen vorgeschriebenen Voraussetzungen in den Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG geregelt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Laufbahn, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitation),
3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG festzulegen, in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde Beamtinnen und Beamte bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

§ 18

Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

¹Entsprechen die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber die Eignung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung anzunehmen, so kann die oder der Betroffene mit ihrer oder seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. ²Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

§ 19

Laufbahnprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Nach erfolgreicher Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung für die Laufbahn abzulegen. ²Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. ³Beamtinnen und Beamte, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Laufbahnprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständi-

gen Stelle vorzeitig zur Laufbahnprüfung zugelassen werden. ⁴Laufbahnprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten oder Großen Staatsprüfungen.

(2) ¹Wer die vorgeschriebene Laufbahnprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG berufen werden. ²Das Bestehen der Laufbahnprüfung begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe. ³Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Personen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 20

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. durch Entlassung nach § 23 Abs. 4 BeamtStG,
2. mit der Ablegung der Laufbahnprüfung nach Abs. 2,
3. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG, wenn die Laufbahnprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
4. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. ²Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 vorliegen.

Abschnitt 2

Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21

Anwendungsbereich

(1) ¹§§ 22 bis 30 gelten für die von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten beantragte Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. ²Unberührt bleibt der

Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG, die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung nach Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinn dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

§ 22

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers Abs. 2 entspricht,
3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinn des § 24 Abs. 3 aufweist.

²Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) ¹Für die Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bedarf es eines Befähigungsnachweises, der ausgestellt wurde auf Grund

1. einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, wodurch Allgemeinkenntnisse bescheinigt werden,
2. einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinn des Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird,
3. einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder

4. der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.

²Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bedarf es eines Zeugnisses, das erteilt wird

1. nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinn des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG ist, und gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird, oder
2. nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis ergänzt wird.

³Für die Laufbahn des höheren Dienstes bedarf es eines Diploms, welches

1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird, oder
2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird.

(3) ¹Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitleich ausgeübt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. ²Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis eine reglementierte Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG abschließt.

§ 23

Antrag

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Stelle zu richten. ²Zuständige Stelle ist die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. ³An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei kommunalen Körperschaften das Staatsministerium des Innern, bei sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde. ⁴Die nach den Sätzen 2 und 3 zuständi-

ge Stelle kann die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss übertragen. ⁵Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss zuständige Stelle.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
2. Qualifikationsnachweise,
3. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
6. Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
7. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.

§ 24

Bewertung der Qualifikationsnachweise

(1) ¹Die zuständige Behörde (§ 23 Abs. 1) stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer deutschen Laufbahnbefähigung zuordenbar ist. ²Anhand eines Vergleichs zwischen den Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3 besteht.

(2) Ist beabsichtigt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) ¹Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (zeitliches Defizit),
2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die

sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind (inhaltliches Defizit),

3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

²Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

§ 25

Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) ¹Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. ²In den Fällen einer automatischen Anerkennung nach Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. ³Festgestellte Defizite werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Mitteilung muss auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 26 bis 28 enthalten, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Fall einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts.

(3) Im Fall einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 22 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat oder
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder sonstiger Gründe für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

§ 26

Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist eine der Alternativen des § 24 Abs. 3 gegeben, so ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (§ 27) oder von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 28) nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers abhängig zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Qualifikationsnachweis für Laufbahnbefähigungen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordern und bei denen Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, als Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

§ 27

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden.

(2) ¹Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde durch. ²Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen wird die Eignungsprüfung von der für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt. ³Die Zuständigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 können durch die oberste Dienstbehörde auf eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss übertragen werden. ⁴Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständig, bei Bedarf unter sachgerechter Beteiligung einer obersten Dienstbehörde.

(3) ¹Bei geregelten Laufbahnen gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für die Laufbahn notwendige Sachgebiete. ²Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleichs mit den der Laufbahnbefähigung zugrunde liegenden Prüfungsgebieten der Abschlüsse festzulegen.

(4) ¹Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung für unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. ²Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung fest, insbesondere die Prüfungsgebiete.

(5) ¹Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. ²Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 28

Anpassungslehrgang

(1) ¹Während des Anpassungslehrgangs werden Aufgaben der angestrebten Laufbahn unter der Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung ausgeübt. ²Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) ¹Für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs ist bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. ²Diese kann eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss mit der Durchführung und Organisation beauftragen. ³Bei nicht geregelten Laufbahnen ist der Landespersonalausschuss in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird, für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs zuständig. ⁴§ 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Mit der gegebenenfalls notwendigen Zusatzausbildung können die in § 27 Abs. 2 genannten Stellen beauftragt werden.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. ²Er darf höchstens drei Jahre dauern. ³Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits in Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt. ⁴Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) ¹Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller festgelegt. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis, welches durch das als **Anlage 1** beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. ³Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen. ⁴Wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Fortführung des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, wird der Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung durch die zuständige Behörde nach Abs. 2 gekündigt.

(5) ¹Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. ²Zur Bewertung wird die Notenskala des § 28 Abs. 6 APO herangezogen. ³Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

§ 29

Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Mit erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Laufbahnbefähigung erworben.

§ 30

Berufsbezeichnung

Sofern mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, wird diese als Berufsbezeichnung geführt.

Abschnitt 3

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 31

Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

(2) ¹In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger kann nur aufgenommen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden oder an dem für die Laufbahn vorgeschriebenen besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat. ²§ 16 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Aufnahme als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

§ 33

Dienstpflichten

¹Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die beamtenrechtlichen Pflichten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. ²An Stelle des Diensteids wird folgendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 34

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger kön-

nen jederzeit nach Maßgabe des Art. 35 Abs. 2 BayBG entlassen werden. ²Die Dienstanfängerin oder der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen; Art. 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBG sind entsprechend anzuwenden. ³Für die Entlassung ist die in § 32 genannte Stelle zuständig.

(2) Eine Dienstanfängerin oder ein Dienstanfänger, die oder der sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Abschnitt 4

Einfacher Dienst

§ 35

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nachweisen. ²In die Laufbahn der Betriebswartinnen und Betriebswarte (Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 4) können nur Personen eingestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben.

§ 36

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. ²Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) ¹Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind. ²Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 37

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit dauert ein Jahr. ²Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für einzelne Laufbahnen auf höchstens zwei Jahre festsetzen, wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahnen es erfordern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bis auf sechs Monate kürzen.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

Abschnitt 5

Mittlerer Dienst

§ 38

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. den mittleren Schulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
2. die Einstellungsprüfung bestanden oder am besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

²Art. 32 Abs. 3 BayBG bleibt unberührt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden, wer

1. den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung,
2. die Meisterinnen- oder Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung,
3. eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlussprüfung nachweist.

²Die Anforderungen für die einzelnen Laufbahnen werden durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG näher festgelegt.

§ 39

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

²Durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder
2. die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten. ²Ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Abs. 1 Satz 2 herabgesetzt worden, so ist ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen.

§ 40

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 41

Aufstieg

(1) ¹Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die

nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

²Die obersten Dienstbehörden können die Zulassung ferner vom Ergebnis eines Zulassungsverfahrens nach Abs. 2 abhängig machen.

(2) ¹In einem Zulassungsverfahren kann festgestellt werden, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt die oberste Dienstbehörde für ihren Bereich oder die von ihr beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel zwei Jahre. ³Sie kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte während ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst abzulegen. ²Wird die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, sind wieder Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des mittleren Dienstes keine Laufbahnprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an eine Beamtin oder einen Beamten des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses; dies gilt besonders bei einem Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche. ²Der Landespersonalausschuss legt die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Er kann auch darauf abstellen, dass sich die Beamtin oder der Beamte über eine längere Zeit auf einem herausgehobenen Dienstposten des einfachen Dienstes bewährt hat.

Abschnitt 6

Gehobener Dienst

§ 42

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
2. am besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) ¹In den Laufbahnen des technischen Dienstes, in denen kein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 33 Abs. 2 BayBG eingerichtet ist, ist abweichend von Abs. 1 die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung

einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder ein Bachelorabschluss in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. ²In technischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 33 Abs. 2 BayBG kann vom Auswahlverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Art. 33 Abs. 5 BayBG bleibt unberührt.

§ 43

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vermittelt in einem Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Die Fachstudien betragen mindestens 18 Monate, die berufspraktischen Studienzeiten mindestens 15 Monate; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.

(3) ¹Durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 42 Abs. 2 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit, besonders bei den Laufbahnen des technischen Dienstes, in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 44

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei

Jahren auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 45

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 2 erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden.

(2) ¹In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 26 Abs. 2 BayBG für den Erlass der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel drei Jahre. ³Sie kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. ²Wird die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, sind wieder Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes keine Laufbahnprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an eine Beamtin oder an einen Beamten des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ²Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Das in § 43 festgelegte Bildungsziel ist zu berücksichtigen.

§ 46

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben und
3. sich in einer Dienstzeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1) von mindestens fünfzehn Jahren bewährt haben,

kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes verliehen werden, sofern sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Abs. 2 bis 5 erworben haben. ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Befähigung gilt für den nach Abs. 2 und 5 Satz 4 festgelegten Verwendungsbereich.

(2) ¹Der Verwendungsbereich umfasst Aufgaben, deren fachliche Anforderungen die Beamtin oder der Beamte durch eine nach Abs. 4 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. ²Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet sein. ³Die oberste Dienstbehörde legt die für den Aufstieg für besondere Verwendungen geeigneten Verwendungsbereiche fest.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt.

(4) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. ³Die Einführungszeit dauert sechs Monate. ⁴Während der Einführung sollen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. ⁵Soweit sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit bis auf drei Monate gekürzt werden.

(5) ¹Der Landespersonalausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, dass die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. ²Hierzu kann er sich eines begutachtenden Ausschusses bedienen. ³Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift. ⁴In der Feststellung wird der Verwendungsbereich bezeichnet.

Abschnitt 7

Höherer Dienst

§ 47

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. eine Erste Staatsprüfung oder die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt hat,

2. einen Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule erworben hat, oder

3. einen Master-Abschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang erworben hat, der in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt wurde.

²Die jeweilige Prüfung oder der jeweilige Abschluss muss in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermitteln können.

§ 48

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) Nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes im Umfang von höchstens sechs Monaten,
4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,

auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht, wenn in der Laufbahnprüfung eine Platzziffer erreicht wurde, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tä-

tigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei Jahren auf die Probezeit anrechnen. ²Zeiten, die in einem dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Außer im Fall des Abs. 3 Satz 2 ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 50

Dienstposten an obersten Landesbehörden

(1) ¹Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. ²§ 8 ist anzuwenden.

(2) ¹Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher nur an Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten oder zur Richterin oder zum Richter auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

tätig gewesen sind. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Richterverhältnis auf Probe, aber nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen; Entsprechendes gilt bei Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst. ³Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs und auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Landespersonalausschuss kann für Beamtinnen und Beamte des Obersten Rechnungshofs Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. ²Für die Beamtinnen und Beamten des Landtags bewilligt die Ausnahmen das Präsidium des Landtags. ³Im Übrigen bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

§ 51

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

(2) ¹Die Zulassung zum Aufstieg ist schriftlich mitzuteilen. ²Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn. ³Während der Einführung sollen die Beamtinnen oder Beamten bereits in den Aufgaben der neuen Laufbahn beschäftigt werden. ⁴Sie sollen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. ²Während der Zeit einer Beurlaubung findet eine Einführung nicht statt. ³Die Einführung kann um bis zu ein Jahr, im Ausnahmefall mit Zustimmung des Landespersonalausschusses um bis zu zwei Jahre gekürzt werden, wenn vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben wurden. ⁴Sie soll gekürzt werden, wenn ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen wurde und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt wurden.

(4) ¹Hält die oberste Dienstbehörde die Einführung für erfolgreich abgeschlossen, stellt der Landespersonalausschuss auf deren Antrag fest, ob die Beamtin oder der Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung besitzt. ²Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Der Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Teil 3

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

§ 52

Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Laufbahnen besonderer Fachrichtungen kön-

nen eingerichtet werden, sofern dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²In diesen Laufbahnen kann auf einen Vorbereitungsdienst verzichtet werden; an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen können auch andere Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. ³Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einstellung bestimmen sich nach

1. § 53,
2. näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 26 Abs. 2 BayBG, die der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf, oder
3. § 70 Abs. 2.

§ 53

Befähigungsvoraussetzungen

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst nach **Anlage 2** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer der Fachrichtungen nach Anlage 2 oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im höheren Dienst nach **Anlage 3** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung (Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss) abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder das Studium an einer Fachhochschule, das in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt ist, in einer der Fachrichtungen nach Anlage 3 und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) ¹Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
2. nach Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entsprechen und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Lauf-

bahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

²Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Abweichende Regelungen können in den Anlagen 2 und 3 vorgesehen werden.

§ 54

Feststellung der Befähigung

¹Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob auf Grund der nach § 53 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben wurde. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs und die Fachrichtung fest.

Teil 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 55

Befähigungsvoraussetzungen

(1) ¹Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben der künftigen Laufbahn wahrzunehmen. ²Die für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber für den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Voraussetzungen dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In einer Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordert, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen,
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung als Beamtin oder Beamter besteht und
3. die Befähigung durch den Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist.

(4) ¹Bei der Feststellung der Befähigung dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern gefordert werden. ²In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. ³Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem die andere Bewerberin oder der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift.

§ 56

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre und
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. ²Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von sechs Monaten, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes von einem Jahr und sechs Monaten abzuleisten. ³§ 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit auf sechs Monate gekürzt werden.

(4) Die Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder die Staatsregierung im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach Art. 18 Abs. 1 BayBG.

Teil 5

Dienstliche Beurteilung

§ 57

Dienstliche Beurteilung

(1) ¹Dienstliche Beurteilungen sind die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung. ²Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde weitere dienstliche Beurteilungen zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlusszeugnisse der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 58

Probezeitbeurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

§ 59

Periodische Beurteilung

(1) ¹Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

(2) ¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen die Beamtin oder den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder

2. ein sonstiger in der Person liegender wichtiger Grund besteht.

²Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden

1. Beamtinnen und Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher,
2. Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
3. weitere Personengruppen nach Anordnung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppen anordnen. ³Beamtinnen und Beamte im Sinn des Satzes 1 Nr. 2 sind auf schriftlichen Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen.

§ 60

Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamtinnen oder Beamte mindestens ein Jahr nach dem Ende der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

§ 61

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) Die dienstliche Beurteilung hat die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe der Laufbahn objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben.

(3) ¹Die fachliche Leistung ist nach dem Arbeitserfolg, der praktischen Arbeitsweise und für Beamtinnen und Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. ²Die Eignung ist nach den geistigen Anlagen und der physischen und psychischen Belastbarkeit, die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(4) ¹Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. ²Dabei ist bei Beamtinnen und Beamten, die für

den Aufstieg geeignet erscheinen, ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. ³Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ⁴Schließlich ist hier darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben die Beamtin oder der Beamte in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.

(5) ¹Bei der Probezeitbeurteilung kann von den Abs. 1 bis 3 abgewichen werden. ²Sie kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(6) ¹Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt. ²Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

§ 62

Bewertung und Gesamturteil

(1) ¹Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale bei der Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann durch Verwaltungsvorschriften gemäß § 61 Abs. 6 Satz 1 eine abweichende Regelung getroffen werden. ³Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. ⁴Sie sind bei denjenigen Einzelmerkmalen vorzunehmen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder bei denen sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. ⁵Die Beurteilung enthält daneben ergänzende Bemerkungen und nach dem Gesamturteil abschließend Äußerungen über die Verwendungseignung.

(2) ¹Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. ²Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

§ 63

Zuständigkeit

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von der Leitung der Behörde erstellt, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. ²Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden im Einvernehmen mit der Leitung der Behörde beurteilt, an die sie abgeordnet sind; besteht die Abordnung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der Leitung der

Behörde, an die sie abgeordnet sind. ³Die Leiterinnen und Leiter von Behörden werden von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ⁵Bei den Behörden, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordnet sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf ihre oder seine allgemeine Vertretung übertragen. ⁶Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann die Behördenleitung die Befugnis zur Beurteilung übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Beurteilung von einer Person erstellt wird, die zumindest die gleiche Qualifikation besitzt wie die zu beurteilende Person.

(2) ¹Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde, kann sie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf eine nachgeordnete Behörde übertragen oder auf die Fälle beschränken, in denen gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben wurden. ⁴Die Probezeitbeurteilungen in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bedürfen der Überprüfung nicht, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

§ 64

Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten vor der Überprüfung zu eröffnen. ²Sie soll besprochen werden. ³Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf Vorgesetzte delegiert werden, die an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt haben. ⁴Einwendungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. ⁵Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 65

Ausnahmegenehmigungen

Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der dienstlichen Beurteilung von § 62 abweichende Beurteilungssysteme zeitlich befristet zulassen, ausgenommen solche Bereiche, in denen staatliche und kommunale Beamtinnen und Beamte gleichzeitig tätig sind.

§ 66

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

¹Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der

Finanzen für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften dieses Teils abweichen können. ²Die Richtlinien nach Satz 1 können für Lehrkräfte an kommunalen Schulen entsprechend angewendet werden.

Teil 6

Fortbildung

§ 67

Fortbildung

(1) ¹Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt. ²Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. ³Die Gelegenheit zur Fortbildung soll möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Fortbildungsfortbildung teilzunehmen. ²Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

(3) Wer seine Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert hat, ist zu fördern und soll unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Gelegenheit erhalten, Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei die besondere Eignung zu beweisen.

(4) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse nach Abs. 3 sind insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das Diplom der Hochschule für Politik München und andere Bildungsabschlüsse anzusehen.

Teil 7

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

§ 68

Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn sie bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe berufen worden sind. ²Die Probezeit gilt als abgeleistet, soweit sie nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt wurde. ³Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit die Befähigung für eine Lauf-

bahn einer höheren Laufbahngruppe außerhalb des Aufstiegs erworben hat und in die neue Laufbahn übernommen wird. ⁴Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit bleibt die bisherige Rechtsstellung unverändert.

(2) ¹Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn die Übernahme in einem der letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt erfolgt. ²Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 69

Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten und der Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Übernahme kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung erfolgt.

(2) ¹Wer als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wer bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdiens und Bestehen einer Laufbahnprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ³Welcher Laufbahn die Befähigung entspricht, stellt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses fest; die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung festgestellt werden soll, die nach § 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 geregelt worden ist. ⁴Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

(3) ¹Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes gilt § 5 Abs. 2 ent-

sprechend. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

Teil 8

Landespersonalausschuss

§ 70

Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Soweit die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Prüfungen nicht nach § 17 Abs. 1 geregelt sind, kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. ²Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Abs. 1 ist für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Einstellung nicht nach § 52 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 festgelegt worden sind.

§ 71

Allgemeine Ausnahmen

Soweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach dem Bayerischen Beamtenengesetz oder nach dieser Verordnung begründet ist, kann dieser seine Beschlüsse in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen fassen.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72

Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden

¹Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Verordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ³Für den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordnung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. ⁴Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2, des § 63 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

§ 73

Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Erlass von ergänzenden Verwaltungsvorschriften bestimmt sich nach Art. 15 BayBG.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst regelt nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach dieser Verordnung vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

§ 74

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte, die noch vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung; für diese Beamtinnen und Beamten ist an Stelle des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), weiterhin anzuwenden. ²Für Beamtinnen und Beamte, die am 1. April 2009 noch zur Anstellung anstünden, ist ab dem 1. April 2009 diese Verordnung anzuwenden.

(2) ¹Der Zustimmung des Landespersonalausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 4 bedarf es nicht bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, deren Laufbahnbefähigung durch die oberste Dienstbehörde, nach dem 1. Dezember 1977 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, als gleichwertige Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, wenn die Beamtin oder der Beamte später in eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn übernommen wird. ²Dies gilt entsprechend im Fall des § 69 Abs. 3 Satz 2.

(3) Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung.

(4) ¹§ 12 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 31. März 2009. ²Zeiten vor dem 1. April 2009 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand.

(5) Beamtinnen und Beamte, die bis zum Ablauf des 31. März 2009 zum Aufstieg für besondere Verwendung nach § 37a der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), zugelassen wurden, führen ihn nach den dort geltenden Voraussetzungen fort.

§ 75

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 21 bis 30 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Verord-

nung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), außer Kraft.

München, den 1. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
(zu § 28)**Vertrag
zwischen
dem Freistaat Bayern**

- vertreten durch _____ -

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herrn _____ wird für die Zeit vom
bis zum _____ Gelegenheit gegeben,
in einem Anpassungslehrgang im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG und
im Sinn des § 28 LbV die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahnbefähigung _____

zu erwerben, die ihr/ihm nach den festgestellten Defiziten noch fehlen.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit ausgeglichen werden können.

(3) Folgende Defizite wurden bei Frau/Herrn _____ festgestellt:

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich

Frau/Herr _____ die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Sie/Er kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Frau/Herrn _____ der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Frau/Herr _____ hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie/er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

_____, den _____

Unterschrift der Teilnehmerin oder des
Teilnehmers des Anpassungslehrgangs

Vertreterin/Vertreter des Freistaates Bayern

Anlage 2
(zu § 53)**Gehobener Dienst**

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlussbezeichnung - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
1. Gartenbaulicher Dienst (ohne staatlichen Bereich, mit Ausnahme der Botanischen Gärten)	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengang Gartenbau -
2. Weinbaulicher Dienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH), - Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie -
3. Technischer Weinkontrolldienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie -
4. Milchwirtschaftlicher Dienst oder Dienst als Lebensmitteltechnologin oder Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengang Lebensmitteltechnologie -
5. Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Diplom-Sozialpädagogin (FH), Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiterin (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), (Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Studiums oder Erwerb der staatlichen Anerkennung, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vorgeschriebenes Studium von mindestens acht Semestern an einer Fachhochschule absolviert hat oder die staatliche Berufsanerkennung erhalten hat. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.)
6. Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - in dem jeweiligen Studiengang -
7. Dienst als Chemikerin oder Chemiker	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Chemie oder Technische Chemie -
8. Dienst als Physikerin oder Physiker	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Physik oder Physikalische Technik -
9. Bergverwaltungsdienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Bergbau oder verwandte Studiengänge (Steine und Erden, Erdöl-, Tiefbohr-, Bergmaschinen-, Bergelektro- und Markscheidewesen) sowie die Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik -
10. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH) - Studiengänge Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen - Diplom-Informatikerin (FH), Diplom-Informatiker (FH) - Studiengang Informatik - Diplom-Mathematikerin (FH), Diplom-Mathematiker (FH) - Studiengang Mathematik - Diplom-Wirtschaftsinformatikerin, Diplom-Wirtschaftsinformatiker - Studiengang Wirtschaftsinformatik -

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Einschlägige Ausbildung (Fachhochschulstudiengänge) mit Abschlussbezeichnung - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
11. Technischer Futtermittelkontrolldienst	Diplom-Ingenieurin (FH), Diplom-Ingenieur (FH), - Studiengänge Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelwirtschaft, Lebensmitteltechnik, Ernährungswissenschaft, Ernährungswirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement - Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) - Studiengänge Lebensmittelwirtschaft, Agrarwirtschaft, Agrarmarketing und Agrarmanagement -

Anlage 3
(zu § 53)**Höherer Dienst**

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
1. Ärztlicher Dienst - ohne Gesundheitsämter und Regierungen	Ärztin, Arzt (Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in jedem Fall drei Jahre. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation oder nach der Erteilung der Erlaubnis nach § 10 BÄO außer im Fall des § 10 Abs. 5 BÄO.)
2. Dienst als Biologin oder Biologe	Diplom-Biologin Univ., Diplom-Biologe Univ.
3. Dienst als Chemikerin oder Chemiker - auch in den Fachrichtungen Physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Diplom-Chemikerin Univ., Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Chemie-Ingenieurwesen -
4. Gartenbaulicher Dienst - ohne den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Diplom-Agraringenieurin Univ., Diplom-Agraringenieur Univ. - Studiengang Gartenbauwissenschaften -
5. Dienst als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker	Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker (Die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung rechnet als hauptberufliche Tätigkeit.)
6. Dienst als Mathematikerin oder Mathematiker	Diplom-Mathematikerin Univ., Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatikerin Univ., Diplom-Informatiker Univ.
7. Pharmazeutischer Dienst	Apothekerin, Apotheker
8. Dienst als Physikerin oder Physiker - auch in der Fachrichtung Geophysik und Biophysik -	Diplom-Physikerin Univ., Diplom-Physiker Univ.
9. Dienst als Psychologin oder Psychologe	Diplom-Psychologin Univ., Diplom-Psychologe Univ.
10. Dienst als Geologin oder Geologe	Diplom-Geologin Univ., Diplom-Geologe Univ.
11. Dienst im Umweltschutz und in der Umweltgestaltung in fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Landespflanze - Diplom-Geographin Univ., Diplom-Geograph Univ. Diplom-Agraringenieurin Univ., Diplom-Agraringenieur Univ.
12. Wirtschaftsverwaltungsdienst a) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Diplom-Ökonomin Univ., Diplom-Ökonom Univ. Diplom-Kauffrau Univ., Diplom-Kaufmann Univ. Diplom-Volkswirtin Univ., Diplom-Volkswirt Univ. Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ., Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen - Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern -
b) in den übrigen Verwaltungen nur in den Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	Diplom-Geographin Univ., Diplom-Geograph Univ.
13. Dienst bei den Museen und Sammlungen, beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie in der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Ägyptologin, Ägyptologe Altertumskundlerin, Altertumskundler Amerikanistikerin, Amerikanistiker Archäologin, Archäologe Ethnologin, Ethnologe Historikerin, Historiker Indologin, Indologe Kulturwissenschaftlerin, Kulturwissenschaftler Kunsthistorikerin, Kunsthistoriker Musikwissenschaftlerin, Musikwissenschaftler Prähistorikerin, Prähistoriker Sinologin, Sinologe Theaterwissenschaftlerin und Volkskundlerin, Theaterwissenschaftler und Volkskundler (jeweils mit abgeschlossener Doktorprüfung) Diplom-Biologin Univ., Diplom-Biologe Univ. Diplom-Chemikerin Univ., Diplom-Chemiker Univ. Diplom-Geologin Univ., Diplom-Geologe Univ. Diplom-Geophysikerin Univ., Diplom-Geophysiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Architektur, Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Technische Physik - Diplom-Mineralogin, Diplom-Mineraloge Diplom-Physikerin, Diplom-Physiker Diplom-Restauratorin Univ., Diplom-Restaurator Univ. (Auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit als 1. Volontärin oder Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege, 2. Wissenschaftliche Assistentin/Wissenschaftlicher Assistent oder Hochschulassistentin/Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie als Akademische Rätin/Akademischer Rat oder Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit, 3. Stipendiatin/Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen)
14. Technischer Dienst im Bereich der Informationstechniken	Diplom-Mathematikerin Univ., Diplom-Mathematiker Univ. Diplom-Informatikerin Univ., Diplom-Informatiker Univ. Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Nachrichtentechnik - Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ., Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.
15. Dienst als Statistikerin oder Statistiker	Diplom-Statistikerin Univ., Diplom-Statistiker Univ.
16. Dienst als Lebensmitteltechnologin oder Lebensmitteltechnologe	Diplom-Ingenieurin Univ., Diplom-Ingenieur Univ. - Studiengang Lebensmitteltechnologie -

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 1. April 2009

Auf Grund von

1. Art. 29 Satz 2, Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 und 3, Art. 91 Abs. 5 Satz 3, Art. 93, 98 Abs. 3, Art. 99 Abs. 1 Satz 1, Art. 100 Abs. 2 Satz 3, Art. 101 sowie 144 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F),
2. Art. 43 Abs. 3, Art. 52 und 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36),
3. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Art. 10 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
4. Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nr. 2 und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
5. § 54 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
6. § 19 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
7. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866) und
8. § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 103-1)

erlässt die Bayerische Staatsregierung,

9. Art. 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F)

erlässt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss,

10. Art. 14 Satz 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Verordnung über die im Beamtenverhältnis
auf Probe zu übertragenden Ämter

In § 2 der Verordnung über die im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Ämter vom 16. Juni 1998 (GVBl S. 302, BayRS 2030-2-1-3-F) werden die Worte „Art. 32a“ durch die Worte „Art. 45“ ersetzt.

§ 2

Änderung der
Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit
in Verwaltungsreformbereichen

Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 werden die Worte „– Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Statt der Sperre und des Einzugs von Planstellenanteilen können auch vergleichbare Anteile von Stellen für Arbeitnehmer gesperrt und eingezogen werden, soweit diese im jeweils geltenden Haushaltsplan bei den Titeln 42801 bis 42806 oder 42821 des jeweils betroffenen Kapitels oder bei den Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12 veranschlagt sind.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der
Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern

Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2 BayBFHG“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG“ und die Worte „Art. 27 BayBFHG“ durch die Worte „Art. 25 BayFHVRG“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „BayBFHG“ durch das Wort „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 4

Änderung der
Diplomierungsverordnung BayFHVR

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomen nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 15“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 18a“ durch die Worte „Art. 21“, die Worte „Art. 15“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 19 Abs. 1 BayFHVRG“ gestrichen und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2, 3, 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ und die Worte „Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden das Wort „Anstellungsprüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfungen“, die Worte „Art. 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG“ und die Worte „Art. 29“ durch die Worte „Art. 37“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 114“ durch die Worte „Art. 120“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „Art. 109“ durch die Worte „Art. 115“ ersetzt.

5. In § 41 Satz 1 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

§ 6

Änderung der
Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2007 (GVBl S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 80a“ durch die Worte „Art. 88“ und die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

2. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 und 4 oder Art. 80a Abs. 4“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 und 4 oder Art. 88 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 56a Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 91“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „BayBG“ die Worte „in der am 1. September 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 7

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Art. 32b“ durch die Worte „Art. 46“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 BeamStG“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1009), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1, 4 und 5 und in § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

4. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 143“ durch die Worte „Art. 136“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetzes“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes sowie Art. 55 Satz 1“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 99“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Besoldungsgesetzes“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 80b oder Art. 80c“ durch die Worte „Art. 89 oder Art. 90“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 80“, „Art. 80a“ und „Art. 80d“ durch die Worte „Art. 87“, „Art. 88“ und „Art. 91“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 2 und in § 20 werden jeweils die Worte „Art. 86b“ durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030–2–26–F), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Erschwerniszulagenverordnung“ die Worte „in der am 1. September 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§§ 22 und 23 BeamStG und Art. 55 Satz 1“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Oktober 1971 (GVBl S. 365, BayRS 2030–2–40–F) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung des § 54 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „§ 126 Abs. 1 bis 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032–3–1–4–F), zuletzt geändert durch § 3 der Verord-

nung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 119“ durch die Worte „Art. 144“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 119“ durch die Worte „Art. 144“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 97 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 98 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038–3–1–2–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Art. 24“ durch die Worte „Art. 32“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Bewerbern, die am Tag der Auswahlprüfung den nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss bis zur Auswahlprüfung noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor dem Termin der Auswahlprüfung erteilten Zeugnis zu berücksichtigen. ³Das Prüfungsamt kann die Einbeziehung von nach dem Prüfungstag ausgestellten Zeugnissen bis zu einem gesondert festzulegenden Termin zulassen. ⁴Bei Bewerbern, die neben einem schon vorhandenen Bildungsabschluss einen weiteren nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss erwerben, gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.“

§ 15

Änderung der Vertretungsverordnung

In § 3 Abs. 6 Sätzen 1 und 3 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600–1–F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12), werden die

Worte „Art. 96“ jeweils durch die Worte „Art. 14“ und die Worte „Art. 97 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 98 Abs. 4“ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 1. April 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg Fahrenschon, Staatsminister